

## Bundessozialgericht: Liposuktion beim Lipödem als „individueller Heilversuch“ – Entscheidung ein positives Signal?

Das Bundessozialgericht (BSG) hatte in dem kürzlich entschiedenen Verfahren ( B 1 KR 25/20 R) über eine Liposuktion zu entscheiden, die vor Erlass der Erprobungsrichtlinie durch den GBA durchgeführt wurde. Ob die Entscheidung des BSG auch Einfluss auf die derzeitige Situation nach Erlass der Erprobungsrichtlinie durch den GBA hat, kann erst nach Vorliegen der vollständigen Urteilsgründe überprüft werden. Sobald diese vorliegen, werden wir dazu noch einmal Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen und weitere Informationen zum Lipödem unter <http://lymphselbsthilfe.org/home/informationen/lipoedem/>

Unsere Mitglieder informieren wir per Mail. Werden auch Sie Mitglied!

### Die Gesellschaft der Plastischen und Ästhetischen Chirurgen hofft auf ein positives Signal

Nachdem das Bundessozialgericht noch 2018 entschied, dass die Krankenkassen eine Liposuktion beim Lipödem in der Regel nicht tragen müssen, auch wenn diese „das Potenzial einer Behandlungsalternative habe“, rückte es am 25. März 2021 unter dem Vorsitz seines neuen Präsidenten Peter Schlegel von dieser Auffassung ab. Er verwies auf eine 2015 in das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz eingefügte Ergänzung. Diese ermöglicht Krankenhäusern im Einzelfall auch „individuelle Heilversuche“ außerhalb einer vom Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) verabschiedeten Erprobungsrichtlinie, sofern die Methode „das Potenzial einer erforderlichen Behandlungsalternative bietet“.

„Krankenhäusern ist es nun deutlich einfacher möglich, das Lipödem mit einer Fettabsaugung zu behandeln“, fasst Prof. Dr. Lukas Prantl, Präsident der Deutschen Gesellschaft der Plastischen, Rekonstruktiven und Ästhetischen Chirurgen (DGPRÄC) erleichtert das Urteil des Bundessozialgerichts zusammen.

### Die BSG-Richter nannten drei Voraussetzungen:

1. Es muss „eine schwerwiegende, die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigende Erkrankung“ vorliegen.
2. Es darf „keine andere Standardbehandlung verfügbar“ sein.
3. Es muss nach den einschlägigen Vorgaben des G-BA „die Annahme des Potenzials einer erforderlichen Behandlungsalternative“ gerechtfertigt sein.

„Ich gehe davon aus, dass alle drei Faktoren für die Liposuktion beim Lipödem greifen“, betont Dr. Mojtaba Ghods, Leiter der AG Lipödem der DGPRÄC.

Verfahrensgang: <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BSG&Datum=31.12.2022&Aktenzeichen=B%201%20KR%2025/20%20R>

Weitere Informationen der DGPRÄC zum Lipödem: <https://www.dgpraec.de/patienten/op-infos/lipoedem/>

Arztuche DGPRÄC mit Behandlungsschwerpunkt Lipödem: <https://www.dgpraec.de/patienten/arztuche/>; Neu: Suchkriterium **Behandlungsschwerpunkt Lipödem**